

Steuer-News

INFORMATIONSBLETT DES BDST

AKTUELLES STEUERRECHT

Unternehmensteuerreform: Bundesregierung plant Modernisierung

Personengesellschaften sollen die Möglichkeit erhalten wie eine Kapitalgesellschaft besteuert zu werden. Einen entsprechenden Regierungsentwurf zur Modernisierung des Körperschaftsteuerrechts (kurz: KöMoG) hat das Bundeskabinett Ende März beschlossen. Damit sollen die steuerlichen Rahmenbedingungen insbesondere für mittelständische Personengesellschaften und Familienunternehmen verbessert und an internationale Standards angepasst werden. Das Gesetzgebungsverfahren soll bis zur Sommerpause abgeschlossen sein. Konkret wird ein sog. Optionsmodell durch einen neuen § 1a KStG eingeführt. Dieser soll es Personenhandels- oder Partnerschaftsgesellschaften ermöglichen, sich auf Antrag wie eine Kapitalgesellschaft und ihre Gesellschafter wie die nicht persönlich haftenden Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft besteuern zu lassen. Eine Rückkehr zur Einkommensteuer soll jederzeit möglich sein, so der Entwurf. Einzelhändler werden das Optionsmodell hingegen nicht nutzen können.

Fazit: Der Vorschlag dürfte vor allem für Personengesellschaften interessant sein, die einen gewissen administrativen Aufwand stemmen können. Denn die Voraussetzungen für den Wechsel sind nicht ganz trivial. Es bleibt abzuwarten, ob das Gesetzgebungsverfahren tatsächlich noch vor der Bundestagwahl im September abgeschlossen werden kann. Der vollständige Regierungsentwurf steht Interessierten auf der Homepage des Bundesfinanzministeriums zur Verfügung.



Pixabay / Free-Photos

AKTUELLER STEUERTIPP

Aktiencheck: Investmentsteuerreform auf dem Prüfstand



Pixabay / Casba Nagy

Die Investmentsteuerreform 2018 hat einige Änderungen für Kapitalanleger gebracht. Umstritten ist vor allem eine Übergangsregel. Betroffen sind Anleger, die vor der Investmentsteuerreform 2018 Fondsanteile erworben hatten und ab 2018 mit Verlust verkauft haben. In diesen Fällen kann es zu einer sog. fiktiven Gewinnbesteuerung kommen, das heißt, es werden Gewinne besteuert, die es tatsächlich nicht gab. Dagegen richtet sich jetzt eine Musterklage.

Im Streitfall hatte sich der Kläger in den Jahren 2009 bis 2017 über seine Sparkasse an ausländischen Aktienfonds beteiligt. Ende 2018 verkaufte er die Anteile. Tatsächlich erzielte er einen Veräußerungsgewinn von knapp 600 Euro (Differenz zwischen Anschaffungs- und Veräußerungspreis). Besteuert wurde jedoch ein Gewinn von knapp 2.250 Euro. Denn nach den Regeln der Investmentsteuerreform galten alle Fondsanteile zum 31. Dezember 2017 als fiktiv verkauft und am Neujahrstag 2018 als neu angeschafft. Zu diesem Zeitpunkt war der Kurswert des Aktienfonds hoch, fiel jedoch bis zum Verkauf deutlich. Der fiktive Gewinn wurde voll berücksichtigt, doch der sich im Jahr 2018 ergebende Verlust nur zu 70 Prozent anerkannt.

Mit Unterstützung des Bundes der Steuerzahler wird nun juristisch überprüft, ob die Übergangsregel rechtmäßig ist. Die Klage ist beim Finanzgericht Köln unter dem Aktenzeichen 15 K 2594/20 anhängig.

AKTUELLES AUS DER FINANZVERWALTUNG

Corona-Maßnahmen: Spenden statt Schreddern

Was bisher nur bei Lebensmitteln galt, greift nun auch für Kleiderspenden: Das Finanzministerium hat im März offiziell erlaubt, dass für Kleiderspenden in der Corona-Pandemie keine Mehrwertsteuer gezahlt werden muss. Spenden an gemeinnützige Organisationen ist jetzt also nicht mehr teurer als Schreddern (BMF-Schreiben vom 18. März 2021).

Dem war eine lange Diskussion vorausgegangen, denn viele Händler wollen ihre nicht verkaufte Ware lieber spenden als vernichten. Das löste bislang aber Mehrwertsteuer (fachsprachlich: Umsatzsteuer) aus, sodass das Vernichten der Lagerware meist günstiger war als das Spenden. Hintergrund ist das EU-Recht, konkret die Mehrwertsteuersystemrichtlinie, die eine steuerfreie Weitergabe neuwertiger Ware an gemeinnützige Einrichtungen erschwert, wenn der Händler für die Ware Vorsteuern abgezogen hatte.

Wegen der Corona-Pandemie kommt das Bundesfinanzministerium nun Händlern und Hilfsorganisationen entgegen: Vorübergehend verzichtet der Bund auf die üblicherweise anfallende Umsatzsteuer für Saisonware, die wegen des Lockdowns und der damit verbundenen Ladenschließungen nicht verkauft werden konnte und nun an steuerbegünstigte Organisationen gespendet wird. Diese Regelung gilt nur für Spenden, die zwischen dem 1. März 2020 und dem 31. Dezember 2021 erfolgt sind bzw. erfolgen.



Unsplash / Duy Hoang

AKTUELLES STEUERURTEIL

Arbeitsverträge mit Familienmitgliedern: Stundenzettel können hilfreich sein



Unsplash / Andreea Avramescu

Selbständige, die Familienmitglieder bei sich beschäftigen, können den gezahlten Lohn als Betriebs- bzw. Werbungskosten bei der Steuer absetzen. Vorausgesetzt, die Arbeit wird tatsächlich erbracht und der Lohn tatsächlich gezahlt. Nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs ist dabei nicht zwingend erforderlich, dass konkrete Dienstzeiten vereinbart werden (Az: VI R 28/18).

Im Urteilsfall hatte ein Obergerichtsvollzieher seine Ehefrau, seine Tochter und eine weitere Bürohilfe angestellt. Das Finanzamt erkannte zwar die an die Tochter und die Fremdkraft gezahlten Personalkosten als steuermindernde Ausgaben an, nicht aber den Lohn für die

Ehefrau. Für ihre Bürotätigkeiten hatte das Paar zwar vertraglich einen Umfang von 40 Stunden pro Monat festgelegt, aber ohne feste Dienstzeiten. Die vom Kläger dokumentierte Arbeitszeit von 0,75 bis 5 Stunden täglich, hielt das Finanzamt für unzureichend. Die Vereinbarung von festen Arbeitszeiten kann das Finanzamt aber nicht verlangen, urteilte der Bundesfinanzhof in München. Gerade wenn Angehörige in Teilzeit beschäftigt werden und deren Arbeitszeit von Arbeitsanfall abhängt, sind ganz genaue Aufzeichnungen nicht erforderlich, um das Arbeitsverhältnis steuerlich anzuerkennen, so die Richter.

Wenn das Finanzamt den Betriebs- bzw. Werbekostenabzug der Lohnzahlungen an nahe Angehörige versagt, weil der Nachweis konkreter Arbeitszeiten fehlt, kann mit Blick auf die genannte Entscheidung Einspruch gegen den Steuerbescheid eingelegt werden. Wer von vorneherein Streit mit dem Finanzamt vermeiden möchte, sollte gerade bei Arbeitsverträgen mit Familienmitgliedern alles sehr sorgfältig dokumentieren. Sogenannte Stundenzettel sind als Nachweis der Tätigkeit zwar nicht zwingend, aber durchaus hilfreich.

STEUERTERMINE APRIL/MAI 2021

12.04. (15.04.)	Lohn- und Kirchenlohnsteuer, Solidaritätszuschlag, Umsatzsteuer (monatliche Vorauszahlung)
26.04.	Zusammenfassende Meldung bei der Umsatzsteuer
10.05. (14.05.)	Lohn- und Kirchenlohnsteuer, Solidaritätszuschlag, Umsatzsteuer (monatliche Vorauszahlung)
17.05. (20.05.)	Gewerbesteuer (Vorauszahlung), Grundsteuer (vierteljährliche Fälligkeit)
25.05.	Zusammenfassende Meldung bei der Umsatzsteuer

Hinweis: Die eingeklammerten Daten bezeichnen den letzten Tag der dreitägigen Zahlungsschonfrist für den Eingang der Zahlung. Die Zahlungsschonfrist gilt nicht bei Barzahlung und Zahlung per Scheck. Zahlungen per Scheck gelten erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als entrichtet.